

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 158.

Freitag den 7. Juni.

1850.

Generalverordnung des Ministeriums des Innern, vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. November 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aussicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen gefunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundescommission zu Frankfurt a. M. einzusenden war, von nun an zuvörderst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämtliche Redaktionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der im §. 14 des Preßgesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescentralcommission zu Frankfurt a. M. bestimmt gewesene Freiemplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig aber erhalten auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freiemplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfalle sofort das §. 14 des Preßgesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehörenden Freiemplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzugeizender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirks abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

Eppendorf.

Tagesthefehl an die Communalgarde zu Leipzig den 7. Juni 1850.

Zum dritten und vierten diesjährigen Exerciren rücken

das 1. und 2. Bataillon	Freitag	den 14. Juni d. J.
= 3. und 5.	Montag	den 17. =
= 1. und 4.	Mittwoch	den 19. =
= 2. und 3.	Freitag	den 21. =
= 4. und 5.	Mittwoch	den 26. =

aus. — Die Mannschaft hat sich hierzu in vorschriftsmäßiger Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelpünktchen zu der auf den Commandebillets angegebenen Zeit einzufinden.

Wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal *Vor!* gegeben, so unterbleibt das Exerciren für diesen Tag.

Der Commandant der Communalgarde.
G. W. Neumeister.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 5. Juni 1850.

Nach dem Vortrage aus der Registrarie erbat sich St.-V. Heinrich Brockhaus das Wort, um der am 4. d. Ms. veröffentlichten Verordnungen des Gesamtministeriums zu erwähnen, die er für eine Verlezung der Verfassung erachtete. Die im Jahre 1848 bezüglich der Presse und des Vereins- und Versammlungsrechts gegebenen Gesetze seien auch nach seiner Ansicht allerdings nicht solche gewesen, durch welche die Wohlfahrt des Landes dauernd und allseitig gefördert werden könne; allein nimmermehr hätten sie auf eine solche Art beseitigt werden dürfen, wie gegenwärtig geschehen. Es sei Pflicht der Stadtverordneten, in dieser wichtigen Frage nicht stillzuschweigen, sondern auf dem durch die Städteordnung gestatteten Wege ihre Ansichten zu verlautbaren. Er beantragte deshalb, an den Stadtrath folgendes Schreiben zu erlassen:

An den Stadtrath zu Leipzig.

Wir halten uns für verpflichtet, in einer das Interesse unserer Stadt, wie des ganzen Landes auf das nächste und unmittelbarste

berührenden Angelegenheit dem geehrten Stadtrath folgende Mittheilung zugehen zu lassen.

Durch eine Bekanntmachung des Königl. Gesamtministerium vom 3. Juni a. o. werden die Kammer des Königreichs nach dem Gesetz v. J. 1831 einberufen und es liegt darin eine einseitige Aufhebung der beiden Gesetze vom 15. Novbr. 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde und des provisorischen Wahlgesetzes, während nach § 88. der Verfassungsurkunde einseitige Änderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes auch in Fällen dringender Noth unzulässig sind. Die Königl. Staatsminister erklären zwar in einer Ansprache an das Volk diesen Schritt für einen völlig gesetzlichen und verfassungsmäßigen: wir aber vermögen nach der völlig unzweideutigen und bestimmten Vorschrift des Gesetzes darin nichts als eine Verlezung der Verfassung zu erkennen. Und in dieser Vernichtung unseres Rechtszustandes erblicken wir eine große Gefahr, so groß, so unmittelbar für das Ganze, wie für die einzelne Ortsgemeinde, daß wir hier zu schweigen für eine Bekennung unserer Pflicht halten müßten. Das Stadtrecht des Landes, einmal verlegt von den verantwortlichen Männern der Krone, wird nicht mehr als die unantastbare Schutzmauer für Gesetze und